

200 Jahre Kirchenunion zwischen Lutheranern und Reformierten in Baden

Konrad Exner



Bild 1:
Evangelisch-lutherische Stadtkirche in Karlsruhe (GLA Karlsruhe J-B Karlsruhe 49)

Das absolutistisch regierte Fürstentum Baden brauchte wegen des durch Napoleon beförderten Zusammenbruchs des alten deutschen Reichs und wegen des Zuwachses vieler Gebiete nach „Entschädigung“ für die Abtretung linksrheinischer Gebiete eine neue Verwaltungsstruktur und ein geändertes Staatsrecht. Dieses schuf der Geheimrat Friedrich Brauer (1754–1813) mit seinen 13 Organisations- und seinen Konstitutionsedikten. Die Konstitutionsedikte, eine Zusammenfassung von Grundgesetzen, sollten „unwandelbar sein, mithin auch nur solche allgemeinen Grundzüge enthalten, die nach höchstmöglicher Wahrscheinlichkeit unter allem äußeren Wechsel als unveränderliche Basis fort dauern können.“¹ Brauer stellte sich hier nicht als Vertreter eines Repräsentativsystems dar, sondern er verfolgte in vielerlei Hinsicht das alte Reichs-

¹ Johannes Ehmman, *Union und Konstitution. Die Anfänge des kirchlichen Liberalismus in Baden im Zusammenhang der Unionsgeschichte (1797–1834)*, Karlsruhe 1994, 69.

recht und übertrug „reichsrechtliche Befugnisse“ auf seinen Souverän, den späteren Großherzog Karl Friedrich. Das 1. Konstitutionsedikt des Geheimrats Brauer regelte die kirchlichen Verhältnisse neu und damit vor allem das Verhältnis der Lutheraner und der Reformierten zueinander. Im Zusammenhang mit dem 1. Konstitutionsedikt ist im Jahre 1807 der verfügte Zusammenschluss der bisher getrennten lutherischen und reformierten Zentralbehörden zu einem einheitlichen Oberkirchenrat und die Zusammenfassung der lutherischen und reformierten Kirchenbezirke unter vorerst „doppelter Leitung“ zu nennen, aber eine gemeinsame Verwaltung der Kirchenvermögen beider Kirchen wurde ausgeklammert. Man sprach zwar von einer „Verwaltungsunion“, von der aber weder das Kirchenvolk noch die Pfarrerschaft begeistert waren. So kann der Zusammenschluss als eine „Revolution von oben“ bezeichnet werden, die aber im Anschluss an die Badische Union von 1821 als ein Meilenstein erkannt wurde. „Erst der Rückblick nach 1821 auf die „Union von 1807“ ... ließ Brauers „Unionswerk“ als einen Meilenstein auf dem Wege der vereinten und freien Kirche ... erscheinen und verschaffte Brauer gerade bei den Liberalen der späteren Jahrhunderte ein erstaunliches Maß an Wohlwollen.“²

Vorbereitung der Unionsurkunde in Baden

Die verwaltungsmäßige und staatsrechtliche Politik Brauers im Auftrag seines Großherzogs Karl Friedrich war seit 1809 gescheitert. Das Großherzogtum Baden hatte eine schwierige wirtschaftliche Krise durchzustehen. Es war zudem abhängig von Napoleon, der das Land Baden zum Großherzogtum aufgewertet hatte und jetzt an das Großherzogtum finanzielle Ansprüche stellte, die die wirtschaftliche Lage Badens weiter verschlechterten. Freiherr von Reitzenstein sollte nach dem Ausscheiden Brauers das Land innenpolitisch verändern. Er schuf einen modernen Einheitsstaat, durch den das obrigkeitliche Regierungssystem des Geheimen Rates abschafft und auch der Oberkirchenrat mit geringeren Kompetenzen versehen wurde. An Stelle des Oberkirchenrats trat nun eine Kirchensektion im Innenministerium, und Reitzenstein führte das System der uneigennütigen Ministerien und Fachbeamten ein. Inzwischen waren Teile der Bevölkerung Badens durch die Ideen der Aufklärung so von einer Union zwischen Lutheranern und Reformierten eingenommen, dass eine Badische Union weiterhin im Blickpunkt stand. Die Kirchensektion hat sogar die Pfarrer aufgefordert, für eine Bekenntnisunion bei den Evangelischen Werbung zu machen.

Nachdem die Pläne einer evangelischen Union zwischen Lutheranern und Reformierten in Preußen öffentlich wurden, kam es bald zu Unionsbildungen im Deutschen Bund, im Herzogtum Nassau und in Preußen 1817, in der Pfalz und in Hanau 1818, in Anhalt-Bernburg 1820 und in Pymont, Waldeck und Baden 1821.³

² Ebd., 75–76.

³ Nach Religion in Geschichte und Gegenwart, Band 8, Tübingen 2005, 750.

Anfänge der badischen Union

Das 300jährige Reformationsjubiläum von 1817 beflügelte bei den deutschen Protestanten die Unionspläne. In Baden waren es vor allem die evangelischen Kirchengemeinden in Mannheim, die sich in Resolutionen und Unterschriften an ihre Pfarrer für eine Vereinigung der evangelischen Gemeinden einsetzten. So entwickelte sich eine „Union von unten“. Auch in Heidelberg unterschrieben die Gemeindemitglieder der Lutheraner und Reformierten eine Liste wegen einer Vereinigung der beiden Kirchen zu einer protestantischen Gesamtkirche. Aber das reformierte Presbyterium Heidelbergs nahm zunächst Abstand von den Wünschen der Gemeindemitglieder, weil sie um den Entzug der Freiheiten der Presbyterialverfassung fürchteten, z. B. der Selbstständigkeit. Der lutherische Kirchenvorstand Heidelbergs prüfte die Eingaben der lutherischen Gemeindemitglieder, verfasste ein Gutachten und beschloss am 1. Juli 1818, die Wünsche der Petenten der Heidelberger Gemeinden der badischen Kirchensektion in Karlsruhe, einer „Unterabteilung des Innenministeriums“, vorzulegen. Und die Kirchenunion sollte sich nicht nur auf die konfessionell gemischten Gebiete der ehemaligen Kurpfalz, sondern auf das ganze Großherzogtum Baden erstrecken. Man regte in dem Beschluss sogar an, die Union von lutherischer und reformierter Kirche in ganz Deutschland voranzutreiben. Die Kirchensektion in Karlsruhe drückte gegenüber den Mannheimer Kirchengemeinden und der lutherischen Kirche in Heidelberg ihr Wohlwollen aus, die Kirchenunion auf den Weg zu bringen. Am 13. Juli 1818 wandte sich die Kirchensektion an den Großherzog Karl, das „evangelische Kirchenoberhaupt“, den *summus episcopus*, mit ersten Schritten zu einer Kirchenfusion beginnen zu dürfen. „Jetzt [...] sehe [...] die Kirchensektion] sich, teils aus innerer Überzeugung von dem hohen Wert einer solchen Vereinigung für Kirche, Staat, Volk und Familien, teils aus heiliger Achtung für die laut gewordene Stimme des Volkes, teils durch die allgemeine gerechte Erwartung von ihrer Aufmerksamkeit, darauf zu der Bitte gedrungen, nunmehr die zu einer Kirchenvereinigung unmittelbar führenden Schritte vorgängig zu tun und den Vereinigungsplan zu seiner Zeit vorlegen zu dürfen.“⁴ Karl gab am 14. November 1818⁵, kurz vor seinem Tod am 18. Dezember 1818, seine Zustimmung zu einem Vereinigungsplan der evangelischen Kirchen. Auch Karls Nachfolger im Amt, Großherzog Ludwig, war mit den Plänen zu einer Kirchenunion einverstanden, so dass die Kirchensektion berechtigt war, die Vorbereitung zu einer Kirchenunion voranzutreiben.

Die Kirchensektion des Innenministeriums beriet sich zuerst mit jeweils zwei Pfarrern der lutherischen bzw. der reformierten Kirche der ehemaligen Pfalz, weil sich hier die meisten lutherischen und reformierten Pfarrgemeinden in einem großen Gebiet befanden. Dann fand die „Karlsruher Konferenz“ von 12 Theologen beider Kirchen vom 10.–13. November 1819 statt und wenig später am 18. Januar 1820 die Provinzialsynode in Sinsheim, in der Mitte des Unterlandes gelegen. Hier formulierten die Vertreter der reformierten Kirche ihre Bedingungen für eine Union: „1. Ausdehnung der Union auf das gesamte Großherzogtum, 2. die Freigabe der Erklärung der Abendmahlslehre an die einzelnen Pfarrer, 3. die Verankerung der Generalsynode

⁴ Ehmman, Union und Konstitution (wie Anm. 1), 150.

⁵ Ebd., 151.

in der Kirchenverfassung der künftigen unierten Kirche und 4. den Abschluss der Union durch eine erste solche Generalsynode.“⁶ Diesen Bedingungen konnten die lutherischen Delegierten der Provinzialsynode zustimmen. In ihr wurde auch der Beschluss gefasst, dass durch eine paritätisch besetzte Generalsynode die Kirchenunion entstehen sollte. Die Ergebnisse der „Karlsruher Konferenz“ und der Sinsheimer Provinzialsynode wurden von den 25 Kirchenbezirken des Großherzogtums Baden in der Zeit vom Februar bis März 1820 gebilligt, also nicht nur von den Kirchenbezirken des Unterlandes, sondern auch von denen Mittel- und Südbadens. Die Bedingungen der vorher genannten Kirchenkonferenzen wurden mit Beschlüssen der 25 Kirchenbezirke von der Kirchensektion unter besonderer Führung von Kirchenrat Sander in der Denkschrift „Grundlinien und Vorschläge zur Vereinigung beider evangelischen Konfessionen in eine evangelische Gesamtkirche des Großherzogtums Baden“⁷ zusammengestellt. Diese Denkschrift war die Grundlage für die Verhandlungen der ersten Generalsynode, der Unionssynode, und sie stellte auch als Anlage die Bitte der Kirchensektion an den Großherzog Ludwig dar, die Generalsynode einzuberufen. Und dies geschah am 7. Juli 1820 in der Vereinigungsurkunde Nr. 2240: *Wir [genehmigen] die Zusammenberufung einer, die gesamte evangel. Landesgeistlichkeit und die evangel. Gemeinden des Großherzogtums repräsentierenden, die Vereinigung beider evangelischen Konfessionen in derselben auf Grundlage der uns vorgelegten Übersicht [...] beratenden, und das Resultat davon in den Entwurf einer förmlichen, uns zur Genehmigung vorzulegenden Vereinigungsurkunde zusammentreffenden Synode.*⁸

In dieser Vereinigungsurkunde wurden auch die Anzahl der 45 frei zu wählenden Mitglieder und der „oberbischöflich Kommissar“, Staatsminister Freiherr von Berckheim, benannt. Bis zum Beginn der Generalsynode am 2. Juli 1821 verstrich noch ein Jahr, in dem verschiedene Entwürfe ausgearbeitet wurden und die Wahl der geistlichen und weltlichen Synodalen stattfand. Am 30. Juni 1821 gab die oberste Kirchenbehörde bekannt, dass der „Erste Geistliche des Landes“, Prälat Johann Peter Hebel, diese Funktion auch in der Generalsynode ausführen werde.

Verlauf der Unionsverhandlungen

Die Unionssynode begann am 2. Juli 1821 in Karlsruhe, dem Amtssitz der badischen Kirchensektion. Ihr Tagungsort war die Stadtkirche in Karlsruhe. „Unter feierlichem Glockengeläute zogen die Synodalen in die Stadtkirche ein. Johann Peter Hebel sprach das Gebet zur Eröffnung.“⁹ Für die Hauptgegenstände der Synode bildete man fünf Kommissionen, über das gemeinsame Lehrbuch und den zukünft-

⁶ Gustav Adolf Benrath, Die evangelische Kirche in Baden 1771–1821, in: Ders., Reformation – Union – Erweckung. Beispiele aus der Kirchengeschichte Südwestdeutschlands, hg. von Klaus Bümlein, Irene Dingel und Wolf-Friedrich Schäufele, Göttingen 2012, 183–209, hier: 203.

⁷ Ehmann, Union und Konstitution (wie Anm. 1), 153.

⁸ Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821–1971, hg. von Erbacher, Hermann, Karlsruhe 1971, S. 11

⁹ Benrath, Die evangelische Kirche in Baden (wie Anm. 6), 204.

tigen Unionskatechismus, über die Kirchenverfassung, über die Kirchenordnung und Liturgie, über die Kirchengemeindeordnung und über das Kirchenvermögen. Zu Beginn der Sitzungen hatte die Synode einer vorher bestimmten Geschäftsordnung der Kirchensektion zugestimmt. „Die Synode verhandelte konzentriert und zügig.“¹⁰ Während der Kommissionsverhandlungen arbeitete schon ein Gremium am Text der Unionsurkunde. Aus heutiger Sicht waren die Ergebnisse der ersten beiden Kommissionen für einen Erfolg einer Union entscheidend. Deswegen gehe ich auf sie ein.



Bild 2:
Innenansicht der evangelisch-lutherischen Kirche in Karlsruhe (GLA Karlsruhe J-B Karlsruhe 259)

Die Lehre

Die Kirchensektion konnte der Generalsynode kein gemeinsames Lehrbuch und keine Agenda für eine unierte Kirche zur Beratung vorlegen, denn der Zeitraum zwischen der Einberufung der Synode am 7. Juli 1820 und deren Eröffnung am 2. Juli 1821

¹⁰ Hans Fenske, Die Kirchenunion in Baden. Zustandekommen und Probleme, in: Protestantismus und Politik. Zum politischen Handeln evangelischer Männer und Frauen für Baden zwischen 1819 und 1933 [Ausstellungskatalog], Karlsruhe 1996, 9–27, hier: 19.

war zu kurz für ein solches Vorhaben. Als Bekenntnisschriften für „Eine vereinigte evangelisch protestantische Kirche“ wurden von der Synode die Augsburger Konfession von 1530¹¹, der Katechismus Martin Luthers von 1529¹² und der Heidelberger Katechismus von 1563¹³ bestimmt. „Dabei wurde zur Begründung angeführt, in der Augsburger Konfession sei das Prinzip und Recht der freien Forschung in der Heiligen Schrift zur Geltung gebracht worden und im Katechismus Luthers und im Heidelberger Katechismus sei es zur Anwendung gekommen, so dass in diesen Katechismen „die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus“ zu finden sei.“¹⁴ Der Konsens war gewesen, dass die bisherigen Konfessionen der Lutheraner und der Reformierten sich neben den Katechismus der anderen Kirchengemeinschaft auch auf ihren bisherigen Katechismus beziehen konnten, die Lutheraner auf den Katechismus Martin Luthers und die Reformierten auf den Heidelberger Katechismus, denn vorher war schon die leidige Frage des Abendmahles zwischen den beiden Kirchen geklärt worden. Am 10. Juli 1821 wurde im Plenum über die Lehre des Abendmahls abschließend entschieden. In § 5 der Unionsurkunde vom 26. Juli 1821 wird in acht Fragen und Antworten die beschlossene Lehre des gemeinsamen Abendmahls dargestellt. In der Frage 4 heißt es: *Was empfangen wir in dem heiligen Abendmahl? – Antwort: Mit Brot und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm, unserem Herrn und Heiland, nach 1. Kor 10,16.*¹⁵ [...] *Der gesegnete Kelch, den wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?*¹⁶ (1. Kor 10,16). Damit waren für die Reformierten die „sichtbaren Zeichen“ Brot und Wein und die „unsichtbaren Gnaden und Güter“ in der Gemeinschaft mit Christus („Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit“) angesprochen. Der Bezug auf die Gemeinschaft mit Jesus Christus in Brot und Wein hat es den reformierten Synodalen möglich gemacht, in der entscheidenden Plenumsitzung für die Union zu stimmen.

*Den alten Streitpunkt, wie Leib und Blut Christi im Abendmahl gegenwärtig seien, klammerte man aus, weil es jedem unbenommen sein muss, sich diese Vereinigung mit Christo, die nur im Glauben stattfindet, weiter zu denken, wie er will; denn darüber ist uns nichts geoffenbart und so geben wir diese weiteren Bestimmungen auf.*¹⁷ Die lutherische Auffassung von der Realpräsenz von Christi Fleisch und Blut in Brot und Wein wurde also ausgeklammert, aber ein Teil der Gläubigen konnte aus Gewissensgründen weiterhin das Abendmahl unter der Vorstellung der Realpräsenz Christi in Brot und Wein empfangen. Von der entscheidenden Plenarsitzung über die Lehre vom Abendmahl heißt es: *Es trat eine feierliche Stille ein. Nach Verlauf von etwa fünf Minuten stand der Präsident auf mit der Äußerung, er glaube zu merken, dass allgemeine Einstimmigkeit über den Lehrpunkt statfinde und hiermit also der Grund*

¹¹ Leif Grane, Die Confessio Augustana, Göttingen 1970.

¹² Martin Luther, Der Große und der Kleine Katechismus, Göttingen 2003.

¹³ Der Heidelberger Katechismus, Neukirchen-Vluyn 1997.

¹⁴ Benrath, Die evangelische Kirche in Baden (wie Anm. 6), 205.

¹⁵ Urkunde nebst Beilagen über die Vereinigung beider evangelischen Kirchen, Karlsruhe, 26. Juli 1821, in: Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden (wie Anm. 8), 17.

¹⁶ Der erste Brief des Paulus an die Korinther, in: Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers, Stuttgart 1999, 197.

¹⁷ Kommissionsbericht über die Abendmahlsfrage vom 10.7.1821, in: Fenske, Kirchenunion in Baden (wie Anm. 10), 20.

*der Vereinigung in Gottes Namen gelegt sei.*¹⁸ Damit war das Ziel der Vereinigung der Lutheraner und Reformierten in Baden erreicht. Aber die Generalsynode ging noch weiter – und über die Verfassungsfrage hätte die Union noch scheitern können.

Die Kirchenverfassung

Die Kirchenverfassung der neuen vereinigten evangelisch protestantischen Kirche legte in der Unionsurkunde, Beilage B, in § 1 fest, dass das Haupt der Kirche Christus und die hl. Schrift die *Norm des christlichen Glaubens* sei. Die Kirche hatte aber die Rechte des Staatsoberhauptes, also des Großherzogs, zu akzeptieren, seine Person zu ehren und bei Änderung der kirchlichen Verfassung die Genehmigung des Großherzogs einzuholen. Dafür gewährte der Staat der Kirche Schutz und Förderung.

Die Herabwürdigung der Synode bei einer Beschlussfähigkeit als Zustimmungsgorgan der Regierung dazustehen, widersprach den Vorstellungen der Synodalen. Diesen schwebte vor, in einem konstitutionellen (verfassungsmäßigen) Staat eine konstitutionelle Kirche mit einer eigenverantwortlichen Generalsynode zu errichten, deren Beschlüsse vom Großherzog bestätigt, nicht aber verworfen werden durften. Am zweiten Verhandlungstag der Unionssynode ging es im Plenum um diese Frage, welche Aufgabe die Generalsynode habe. Präsident v. Berckheim stellte fest, dass die Synodalen in der Synode nur ein Beratungs- und Vorschlagsrecht hätten und der Großherzog erst nach dem Ende der Synode deren Beschlüsse in geltendes Recht überführen oder sie verwerfen könnte. Dagegen machte sich bei den Synodalen Unmut breit, weil sie meinten, mit einem positiven Entschluss der Unionssynode zum Entstehen der badischen Union und der anschließenden „landesherrlichen Genehmigung“, sei diese bereits zustande gekommen. Um die Wogen zu glätten, erklärte v. Berckheim, dass die Union nicht mit dem Ende der Synode entstehe, sondern in einer später groß angelegten Unionsfeier im ganzen Land. Die Synodalen begnügten sich hiermit. „Damit war – noch vor den eigentlichen Verhandlungen zur Kirchenverfassung – die erste verfassungspolitische Runde an die Regierung gegangen.“¹⁹

In § 2 der Kirchenverfassung wird der badische Großherzog als „oberster Landesbischof“ herausgestellt, der den *letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt* der Kirche bildet.

Der Termin für die nächste Generalsynode wurde auf das Jahr 1823 festgelegt (§ 9), er ist aber nicht eingehalten worden.

Wegen der Nicht-Berücksichtigung der „administrativen Souveränität“ des Großherzogs als „oberster Landesbischof“ lehnte die Regierung am 13. Juli einen Verfassungsentwurf der Synodalen ab. Präsident v. Berckheim schlug daher der Verfassungskommission vor, die „Kirchenvereinigungsfrage“ von der „Kirchenverfassungsfrage“ zu trennen, was die gesamte Synode empföhrte. Der Synodale, Kirchenrat Wolf, erklärte: „Die Verfassung der bisher getrennten Kirchen sei wesentlich verschieden gewe-

¹⁸ Benrath, Die evangelische Kirche in Baden (wie Anm. 6), 204.

¹⁹ Ehmann, Union und Konstitution (wie Anm. 1), 239.

sen; um diese Verschiedenheit auszugleichen, sei man daher auf diese Verfassung gekommen, und eine Bestimmung hierüber gehöre notwendig zu jener Vereinigung.“²⁰ Die Regierung kam der Synode noch einmal augenscheinlich entgegen, indem sie mit synodaler Beteiligung eine Regierungskommission bildete, die zwischen dem 17. und 20. Juli einen Verfassungsentwurf erarbeitete, der zur endgültigen Verfassung wurde. Diese hatte Anklänge an den Verfassungsentwurf der Synode, sie gewährte aber dem Großherzog mit „verfassungspolitischen Gutdünken“ und „administrativer Zweckmäßigkeit“ die Herrschaft über die neue Kirche. Von einer gewissen Autonomie der Kirche, einer Unionskirche mit Verfassung und ihrer Bestätigung durch den Großherzog, war nichts mehr zu sehen. Die beiden der Regierungskommission zugeordneten Synodalen versuchten, gegen die entstandene Verfassung zu protestieren. Man erwartete noch in der Verfassung die Angabe einer festen Legislaturperiode für die nächsten Generalsynoden und die Angabe des nächsten Termins der Generalsynode. Als Termin für die nächste Generalsynode wurde zwar das Jahr 1823 angegeben, eine fünfjährige synodale Legislaturperiode hatte die Regierung aber verweigert. Es half nichts mehr. Über die Verfassung war entschieden worden. Mit dem Reskript vom 23. Juli 1821, dem Bescheid des Verwaltungsaktes, bestätigte der Großherzog Ludwig die Union der beiden evangelischen Kirchen Badens und auch die Kirchenverfassung.

„Die Verfassung war gegeben, die Kirche hatte ihre Konstitution, aber sie hatte sich nicht selbständig und frei konstituiert, sondern sie war ‚von oben‘ konstituiert worden – nicht anders als 1807.“²¹ Der Präsident der Generalsynode hatte das Reskript im Plenum der Synode verlesen und am nächsten Tag, dem 26. Juli 1821, ist die Unionsurkunde mit allen Beilagen, so auch mit der Beilage B, der Kirchenverfassung, von allen Mitgliedern der Unionsynode unterschrieben worden. Vieles hatten die Synodalen nicht durchsetzen können, aber sie hatten für die evangelische Kirche eine Konstitution bekommen. Hierüber und vor allem über den Zusammenschluss der evangelischen Kirchen in Baden kam bei den Synodalen eine gewisse Freude auf. „Somit war der Weg frei für den Vollzug der Kirchenvereinigung auf Gemeindeebene. D. h. wo immer die Voraussetzungen dafür gegeben waren [...], mussten die Gemeindeverwaltungen vereinigt, ein Kirchengemeinderat gebildet, die pfarramtlichen Geschäfte verteilt, Schulen zusammengelegt und die Eigentumsverhältnisse der neuen Situation angepasst werden.“²²

Der Vollzug der Union fand bei feierlichen Gottesdiensten am Sonntag, dem Reformationstag des 28.10.2021, in allen evangelischen Kirchengemeinden Badens bei hoher Beteiligung am Abendmahl statt. Nur bei einigen lutherischen Kirchengemeinden der Grafschaft Wertheim und des Kraichgau gab es einige Zeit kein Abendmahl nach der neuen Unionsurkunde. Aber nach den Berichten der Dekane an die Kirchensektion und die der Kirchensektion an den Großherzog gab es durchweg positive Äußerungen zur Badischen Union.

²⁰ Ebd., 254.

²¹ Ebd., 270.

²² Adolf Martin Ritter, Neuaufbrüche zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: 800 Jahre Heidelberg – Die Kirchengeschichte, Heidelberg 1996, 85.

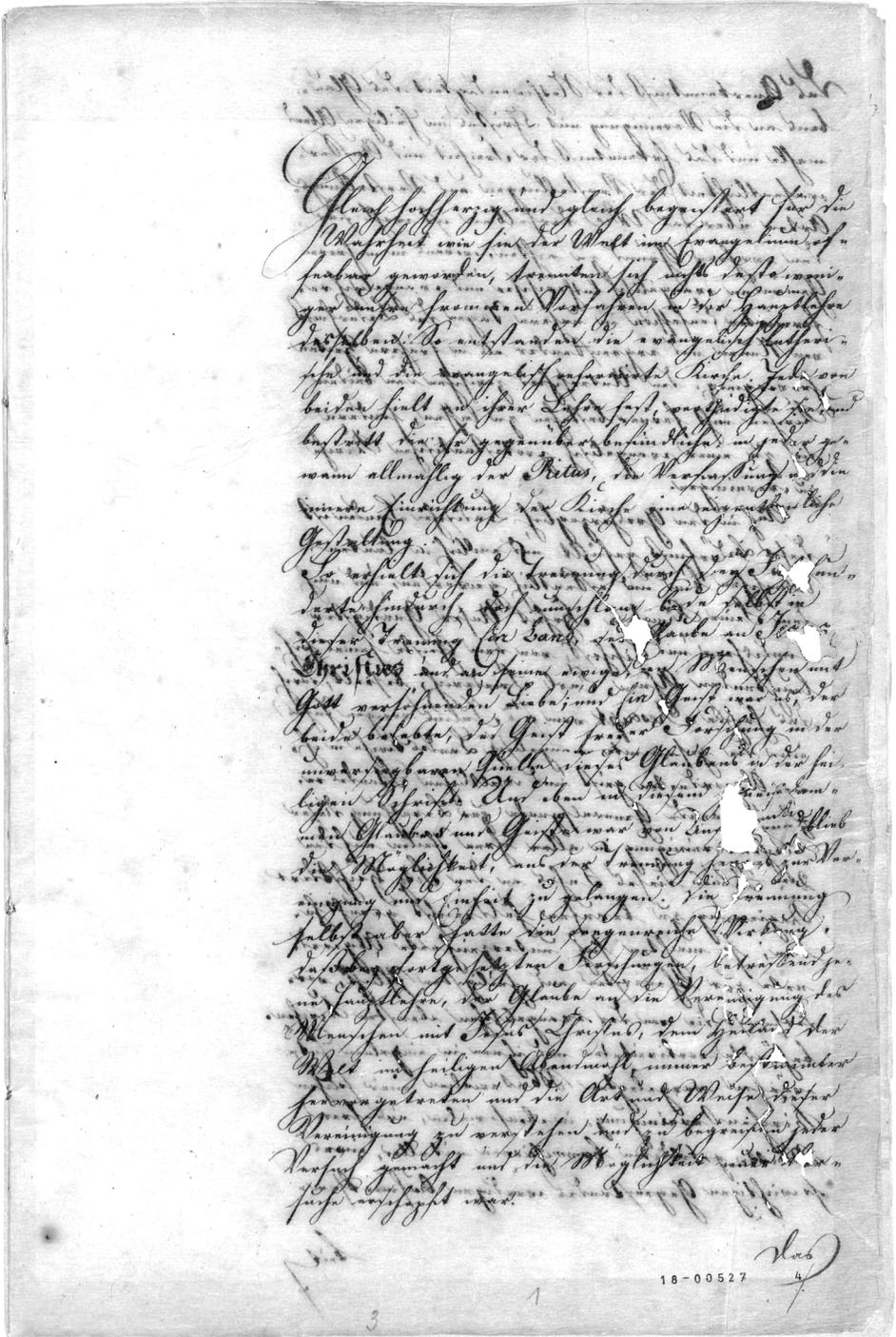


Bild 3:
Ausschnitt dem Original der Unionsurkunde von 1821 (GLA Karlsruhe 230/Nr. 126)

Ausblick

Die Synodalen waren über die Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen zur der „vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche Badens“ hoch erfreut. Sie sahen die Vereinigung als die „Vollendung der Reformation“ an. Auch die Kirchenglieder waren von der Union sehr angetan. Aber die Freude hielt nicht lange an. Den in der Kirchenverfassung angegebenen Termin für die nächste Generalsynode hielt der Großherzog nicht ein, sie fand erst elf Jahre später, 1834 statt, obwohl die Verabschiedung des Katechismus mit den in der Union „beschlossenen Bekenntnisaussagen“ dringend von der Generalsynode, der „repräsentativen Plattform“ verabschiedet werden sollte. Die Kirche war „wieder und weiterhin unterjocht und staatlich vereinnahmt, doch jetzt nicht mehr nur administrativ, sondern darüber hinaus durch Bruch der Verfassung.“²³ Nach der Verabschiedung des Unionskatechismus 1834, in dem die früheren lutherischen und reformierten Bekenntnisse stark vermischt wurden, spalteten sich ab 1850 einige ehemalige lutherische Gläubige und Gemeinden von der „vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche Badens“ ab und gründeten freikirchlich lutherische Gemeinden, die der badische Staat nicht akzeptierte. Erst nach dem Ende der Monarchie 1919 wurden diese freikirchlich lutherischen Gemeinden als Anstalt des öffentlichen Rechts anerkannt. Die „vereinigte evangelisch-protestantische Kirche“ in Baden wurde seit 1919 von der „landesherrlichen Oberaufsicht“ des Großherzogs befreit, sie wurde selbstständig und heißt heute Evangelische Landeskirche in Baden. Sie wird geleitet durch die Landessynode als der legislativen Gewalt neben einem Landeskirchenrat, der Gesetzesvorlagen und Rechtsverordnungen berät und bei Berufungen von Pfarrern und Dekanen mitwirkt, und dem Oberkirchenrat nebst dem Landesbischof als exekutiver Gewalt. Noch heute gelten die Lehrschriften der Augsburger Konfession, der kleine Katechismus Luthers, der Heidelberger Katechismus und die Badische Unionsurkunde sowie die Barmer Theologische Erklärung von 1934 als Bekenntnisse in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Seit 1973 ist die Evangelische Landeskirche in Baden Mitglied der Kirchengemeinschaft „Leuenberger Konkordie“, einer Kirchengemeinschaft der lutherischen, reformierten und evangelisch unierten Kirchen Europas, die – wie schon die badische Unionsurkunde – ihren Mitgliedern die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewähren. Sie wurde gegründet, um im vereinten Europa bei gesellschaftspolitischen Fragen mit einer Stimme wahrgenommen zu werden. Ab 2003 führt die „Leuenberger Konkordie“ den Namen „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE). Diese Gemeinschaft hofft in Zukunft auf ökumenische Gemeinsamkeiten mit weiteren Kirchen.

²³ Ehmman, Union und Konstitution (wie Anm. 1), 280.